



Reglement

Fischereiverein Werdenberg

HV 18. März 2016

Art. 1

*Fischerei-
berechtigung* Jedem Aktiv- bzw. Gastmitglied des FV Werdenberg im Sinne des Art. 23 der Vereinsstatuten steht die Ausübung der Fischerei in den von der Kommission freigegebenen Gewässern des Pachtgebietes nach Massgabe des Bundesgesetzes über die Fischerei und der Fischereiverordnung Kanton St. Gallen sowie den Statuten des FV Werdenberg zu.

Art. 2

Allgemein Das Fischen mit einer unbeaufsichtigten Fangeinrichtung, das Verwenden von Widerhaken und das Verwenden von lebenden Köderfischen ist verboten. Es darf nur vom Ufer aus gefischt werden.

Hinweis Kiessämmler sind Fliessgewässer.

Fischfang Der Fischfang wird mit der Angelrute betrieben.

Fangmethoden Erlaubt ist:

- a) in fliessenden Gewässern eine Angelrute
- b) in stehenden Gewässern zwei Angelruten
- c) je Angelrute höchstens drei einfache Haken (Hegene) oder zwei Mehrfachhaken
- d) ein Feumer zur Anlandung der gefangenen Fische
- e) die Spinn- und Löffelfischerei sowie der Einsatz eines Mehrfachhakens an folgenden Gewässern:
 - Werdenberger Binnenkanal (Mündung Sevelerbach bis Pachtgrenze Rüthi)
 - Rheintaler Binnenkanal (Brücke Widdermoos bis Pachtgrenze)
 - Buchser Giessen (Brücke Wiedenstrasse bis WBK)
 - Voralpsee
- f) das Setzen auf Grund in stehenden Gewässern
- g) der Fischfang mit Natur- und Kunstköder, ausgenommen Fischeiern

Schonstrecke Schonstrecken werden insbesondere für die freie Fischwanderung und die Naturverlaichung ausgeschieden.

- h) In der Schonstrecke WBK 1501, Habern bis Einlauf Sevelerbach, ist das Fischen nur mit Kunstköder und Streamer erlaubt (keine Löffel, Wobbler, künstliche Fische bzw. Fischeier).

Einschränkungen Untersagt ist:

- i) das Verwenden von Löffel, Spinner und künstlichen Köderfischen in allen fliessenden Berg- und Talgewässern (ausser in den unter Art. 2 e) aufgeführten Gewässern)
- j) das Setzen auf Grund in fliessenden Gewässern
- k) das Wat-, Boot- und Flossfischen
- l) die Lebendhaltung von Fischen in Setzkeschern oder dergleichen

Köderfische m) das Verwenden geschonter und standortfremder Fischarten als Köderfische. Zum Köderfischfang darf nur eine Köderflasche für den eigenen Bedarf verwendet werden. Wer eine Köderflasche auslegt, hat diese mit Namen zu versehen. Reusen dürfen nicht verwendet werden.

Art. 3

Fischereisaison Die Angelfischerei ist erlaubt:
a) während der Sommerzeit von 04:00 bis 23:00 Uhr
b) während der Winterzeit von 06:00 bis 19:00 Uhr

Tal Allgemein Talgewässer östlich der Durchgangsstrasse
Sevelen-Buchs-Grabs-Gams-Sax-Frümsen-Sennwald
Beginn: letzter Samstag im März
Ende: 30. September

Berg Allgemein Berggewässer westlich der Durchgangsstrasse
Sevelen-Buchs-Grabs-Gams-Sax-Frümsen-Sennwald
Beginn: erster Samstag im Juni
Ende: 30. September

Seen Voralpsee, EW Weiher Buchserberg, Fuchserweiher EW Sevelen
Beginn: erster Samstag im Juni
Ende: 30. September

Äschennachsaison Werdenberger Binnenkanal, ohne Nebengewässer
Beginn: 1. Oktober
Ende: 31. Dezember

Art. 4

Aufzucht- und Laichgewässer Folgende Gewässer sind zur Aufzucht von Jungfischen bzw. Elterntieren bestimmt und deshalb für die Fischerei gesperrt:

- Böschengiessen (Ursprung bis Mündung Sevelerbach)
- Probstweiher Sevelen
- Burgerauergiessen Buchs
- Egentenbächli Sennwald
- Eisenbahnbächli Sennwald
- Rogghalmweiher Grabserberg

Die Kommission kann bei Bedarf weitere Gewässer oder Gewässerabschnitte kurzfristig, während einer maximalen Dauer von drei Jahren, als Aufzuchtgewässer bezeichnen und für die Fischerei sperren.

Darüber hinausgehende Kommissionsbeschlüsse sind von der Hauptversammlung zu beschliessen und ins Reglement aufzunehmen.

Art. 5

Der Krebsfang bedarf der Bewilligung des Amtes für Natur, Jagd und Fischerei. Teich- und Bachmuscheln sind ganzjährig geschont.

Art. 6

<i>Schonzeiten</i>	Folgende Schonzeiten sind einzuhalten:	
	Bach- und Seeforelle	1. Oktober bis 31. Januar
	Regenbogenforelle	1. Oktober bis 31. Januar
	Seesaibling	1. Oktober bis 15. März
	Äsche	1. Februar bis 30. April
	Hecht	1. März bis 30. April

Ganzjährig geschont sind Bachneunaugen, Schneider, Strömer, Nasen, Bitterlinge und Moderlieschen.

Art. 7

<i>Mindestmass</i>	Als Mindestmass für den Fang, gemessen von Kopfspitze bis Ende der natürlich ausgebreiteten Schwanzflosse, gilt:	
	Bach- und Seeforelle	25 cm
	Regenbogenforelle	25 cm
	Seesaibling	22 cm
	Äsche	40 cm
	Hecht	50 cm

Für nicht aufgeführte Fischarten ist das Bundesgesetz über die Fischerei bzw. die Fischereiverordnung des Kantons St. Gallen massgebend.

Fischschonung Fische, welche das vorgeschriebene Mindestmass nicht erreichen sind sorgfältig, gegebenenfalls durch Abschneiden des Angels, unverzüglich in das Gewässer zurückzusetzen.

Anlandungspflicht Ausserhalb der Schonzeit gefangene Fische, welche das Mindestmass erreicht haben, dürfen nicht ins Wasser zurück gesetzt werden.

Art. 8

Fische aufbewahren Sämtliche während dem aktuellen Tag am Gewässer gefangenen und in der Statistik eingetragenen Fische sind in einem dafür geeigneten Behältnis mitzutragen. Beim Aufbewahren der Fische im Auto oder nach einem Angelunterbruch zu Hause muss dies in der Fangstatistik unter Bemerkungen mit "Auto" bzw. "zu Hause" eingetragen werden.

Art. 9

Fangzahl Im Pachtgebiet dürfen pro Saison (inkl. Äschennachsaison) insgesamt 80 Edelfische (Bachforellen, Regenbogenforellen, etc.), davon 15 Äschen entnommen werden.

Fangzahl pro Tag	6 Edelfische, davon 2 Äschen Weissfische (Hecht, Alet etc.) frei 20 Köderfische für den Eigenbedarf
------------------	---

<i>Äschennachsaison</i> Fangzahl pro Tag	2 Äschen
--	----------

Art. 10

Fischverkauf Der Verkauf geangelter Fische aus Vereinsgewässern ist verboten.

Art. 11

Begehungsrecht Der Fischereiberechtigte ist befugt, die an Gewässer grenzenden Grundstücke zu betreten, soweit dies zur Fischerei notwendig ist. Das Betreten von Gebäuden und eingezäunten Anlagen bedarf der Zustimmung des Besitzers. Kulturen und Schilfbestände sind zu schonen. Während der Nist- und Brutzeit dürfen die als Schutzgebiet bezeichneten Ufer- und Schilfbestände nicht betreten werden.

Art. 12

Jugendfischer Die Fischerei für Jugendliche ab 10 Jahren ist im Jugendfischerreglement geregelt.

Jugendfischerei Voralpsee Ab dem 10. Altersjahr bis zum vollendeten 14. Lebensjahr können Jugendliche eine Berechtigung zur Fischerei bis 29 Tage lösen. Der SaNa-Ausweis berechtigt zum Fischfang mit Saisonkarte.

Fischen an Stelle des Karteninhabers Handlungsfähige Fischereiberechtigte können Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 14. Lebensjahr an ihrer Stelle und unter ihrer Aufsicht fischen lassen.

Art. 13

Statistik Nach Weisung der Jagd- und Fischereiverwaltung St. Gallen sind alle Fänge aus Pachtgewässern statistikpflichtig. Dazu wird beim Lösen der Fischereiberechtigung ein Fischfang-Statistikheft abgegeben. Sämtliche Fische sind unmittelbar nach dem Fang unlöslich in die Statistik einzutragen.

Abgabetermine Es gelten folgende Abgabetermine:

Fischfang-Statistikheft	15. Oktober
Äschenkarte	31. Dezember

Art. 14

Aufsicht Nach Art. 53 der Fischereiverordnung St. Gallen gelten als Aufsichtsorgane:

- Staatliche Fischereiaufseher
- Private Fischereiaufseher
- Staatliche Jagdaufseher und Wildhüter
- Polizeiorgane

Alle Aufsichtsorgane sind mit einem Ausweis ausgestattet.

Beobachtungspflicht Nach Art. 33 der Statuten ist jedes Mitglied verpflichtet, Wahrnehmungen über Verstösse gegen die fischereirechtlichen Vorschriften von Bund, Kanton und Verein sofort dem Obmann Fischereiaufsicht bzw. dem Präsidenten zu melden. Besonders schwere Fälle (Gewässerverschmutzung, Fischsterben sowie Fischfrevel) sind der Polizei zu melden (Tel. 117).

Art. 15

Ausweispflicht Der Fischereiberechtigte hat bei der Ausübung der Fischerei einen Identitätsausweis, den Ausweis über die Fischereiberechtigung und die Fangstatistik mit sich zu führen und diesen den Aufsichtsorganen und Grundeigentümern auf Verlangen vorzuweisen. Fischereigeräte und gefangene Fische sind vorzuzeigen. Taschen, Behälter, Motorfahrzeuge und andere Behältnisse sind auf Verlangen zu öffnen.

Kontrollrecht Jedes Vereinsmitglied ist kontrollberechtigt. Als Ausweis gilt der eigene Mitgliederausweis des FV Werdenberg.

Anzeigepflicht Die Aufsichtsorgane sind verpflichtet, Übertretungen eidgenössischer und kantonaler Fischereivorschriften beim Bezirksamt zu melden (mit Protokoll an die Kommission).

Widerhandlungen Unkenntnis von Vorschriften werden nicht entschuldigt. Der Ausweis zur Fischereiberechtigung (Fangstatistik und Mitgliederausweis) sind Eigentum des Vereins und können bei Verstössen gegen die Statuten bzw. Reglement von den Aufsichtsorganen eingezogen werden. Es wird ein Protokoll erstellt und von der Kommission bearbeitet.

Fischgewässer

Befischbare Fischgewässer des FV Werdenberg

Pacht Nr.	Gewässerbezeichnung	Pachtgrenzen
150	Werdenberger Binnenkanal	Habern bis Schleuse Schluch
170	Sevelerbach	
180	Buchsergiessen	
190	Wetti	
210	Staudnerbach	
220	Voralpsee	
230	Grabserbach	
250	Simmi	Ende: ARA Gams (Strasse Gams-Haag)
260	Rheintaler Binnenkanal	Ende: Wassertunnel Weiher Fa. Aebi & Co. ist privat
270	Zielbach	
280	Hauptgewässer Saxerriet	Gebiet Strafanstalt gesperrt!

Sämtliche Zuflüsse der aufgeführten Pachtgewässer sind in den Pachten mit eingeschlossen und dürfen, mit Ausnahme der in Art. 4 aufgeführten Gewässer, befischt werden.

Für den Eintrag in die Fangstatistik sind die Gewässer in Abschnitte bzw. in Berg- und Talstrecken aufgeteilt. Beim Eintrag eines gefangenen Fisches muss die diesbezügliche Gewässercodierung (siehe letzte Seite der Fischfangstatistik) beachtet werden.

Schlussbestimmung

Durch die Anpassung an das neue Fischereigesetz St. Gallen vom 10. Juni 2008 und die neue Fischereiverordnung St. Gallen vom 2. Dezember 2008 treten alle davon betroffenen Beschlüsse und Statuten ausser Kraft.

Hinweis:

Das Amt für Natur, Jagd und Fischerei (ANJF) verlangt von allen Fischereivereinen eine einheitliche Umsetzung der neuen Fischereiverordnung St. Gallen vom 2. Dezember 2008.

Buchs, 18. März 2016

Die Kommission

Regula Jost (Präsidentin)

Fabian Grätzer (Aktuar)